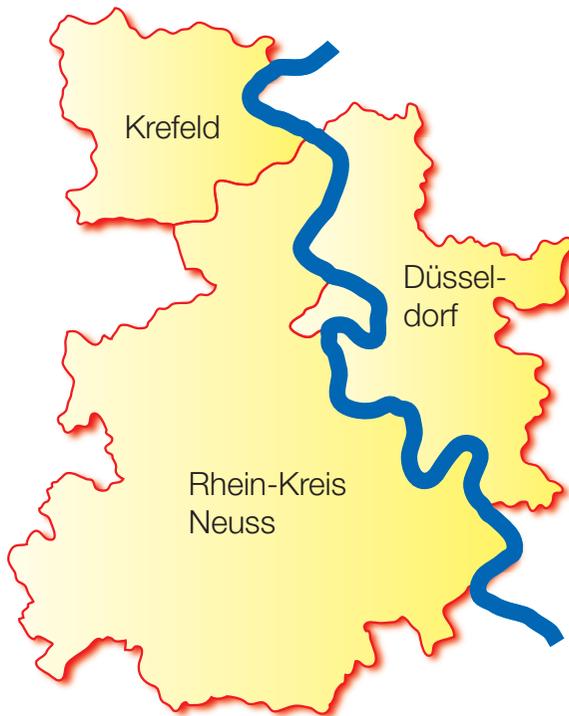


# Satzung

Arbeiter-Samariter-Bund  
Region Düsseldorf e.V.

Stand: 30. Dezember 2013



Wir helfen  
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund  
Region Düsseldorf e.V.

Der ASB ist als Wohlfahrtsverband und Hilfsorganisation politisch und konfessionell ungebunden.

„Wir helfen allen Menschen – unabhängig von ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit.“

Die hier vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.12.2013 beschlossen und ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 8419 eingetragen.

Datum der Drucklegung: 01.11.2015

## § 1

### Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Regionalverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Region Düsseldorf e.V.“, abgekürzt ASB.
- (2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein rotes langgezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Region Düsseldorf e. V.“.
- (3) Der Sitz und Gerichtsstand des Regionalverbandes befinden sich in Düsseldorf. Der Regionalverband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Haupttätigkeitsbereich des Regionalverbandes ist die Region Düsseldorf. Die Region Düsseldorf umfasst das Gebiet der Stadt Düsseldorf, die Stadt Krefeld, die Stadt Neuss und den Rheinkreis Neuss.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Wesen und Aufgaben

- (1) Der Arbeiter-Samariter-Bund Region Düsseldorf e.V. ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (2) Zu den Aufgaben des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverbandes gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Er nimmt auf regionaler Ebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
  2. Förderung des freiwilligen Engagements;
  3. Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit;
  4. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücks- und Nottfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz;
  5. Übernahme von Aufgaben im Sanitätswesen;
  6. Übernahme von Aufgaben in der Wasserrettung;
  7. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des Arbeiter-Samariter-Bundes in Abstimmung mit dem Bundesverband;

8. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen;
9. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären sozialen Diensten und Einrichtungen;
10. Übernahme von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe;
11. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Hilfe für Senioren;
12. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Hilfe für kranke und behinderte Menschen;
13. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des Arbeiter-Samariter-Bundes Region Düsseldorf e.V.;
14. Breitenausbildung;
15. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Wasser- und Schwimmsport;
16. Unterhaltung eigener Einrichtungen im Rahmen der Vereinsaufgaben;
17. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeiter-Samariter-Bund Region Düsseldorf e.V., auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
18. Öffentlichkeitsarbeit;
19. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;
20. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe;
21. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;
22. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;
23. Mitwirkung in der Sozialplanung;
24. Vertretung und Repräsentation des Arbeiter-Samariter-Bundes auf den regionalen politischen Ebenen.

## § 3

### Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4

### Mitgliedschaft im Landesverband

Der Regionalverband Arbeiter-Samariter-Bund Region Düsseldorf e.V. und seine Mitglieder sind Mitglieder des Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V.

## § 5

### Mitgliedschaft im Regionalverband

- (1) Mitglieder des ASB Regionalverbandes sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des ASB Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Regionalverbandes zu werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhält der ASB Regionalverband und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder Regionalverband binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.
- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der ASB Regionalverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.

Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinaus wirken, können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen.

## § 6

### Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
- (2) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Region Düsseldorf e.V., im Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V. und im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
- (3) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der ASB Regionalverband übt seine Mitgliederrechte in der Landeskonferenz aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz wahrgenommen.
- (5) Die korporativen Mitglieder des ASB Regionalverbandes haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden.
- (6) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (7) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Mitglieder genießen im Dienst des ASB Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.
- (8) Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Für die Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem ASB Regionalverband ruht das aktive Wahlrecht. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (9) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem der ASB Regionalverband seinen Sitz hat.

- (10) Der Arbeiter-Samariter-Bund Region Düsseldorf e.V. ist Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt,
  - Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
  - Ausschluss,
  - Tod (bei natürlichen Personen),
  - Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).

- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ASB Regionalverband endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband.

Endet die Mitgliedschaft des ASB Regionalverbandes im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.

- (4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert der ASB Regionalverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des ASB Regionalverbandes an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

## § 8 Organe

Organe des ASB Regionalverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. die Kontrollkommission.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  1. den Bericht des Vorstandes über die Gesamtlage des Regionalverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  2. den Jahresabschluss des Regionalverbandes entgegenzunehmen,
  3. den Bericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
  4. Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschließen,
  5. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten zur Landeskonferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
  6. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
  7. Änderungen der Satzung zu beschließen,
  8. über die Auflösung des Regionalverbandes zu beschließen.
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (4) Im Regionalverband wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
1. wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Regionalverbandes erfordert;
  2. wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Regionalverbandes verlangt wird;
  3. wenn der Landesvorstand dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der Regionalverband diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
  2. vom Vorstand des Regionalverbandes,
  3. von der Kontrollkommission des Regionalverbandes,
  4. vom Verbandsforum auf regionaler Ebene,
  5. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).
- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (8) Zur Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuladen.
1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann in der Rheinischen Post, die in Düsseldorf, Krefeld und im Kreis Neuss erscheint, angezeigt werden oder
  2. über einen Beilieger in der Vereinszeitschrift, die jedes Mitglied vierteljährlich erhält.
  3. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

- (10) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Erlangt im ersten Wahlgang ein Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auf Antrag kann geheim gewählt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (11) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

## § 10

### Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt den Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz und Landesauschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Mitglieder seiner Organe, für deren Verschulden bei der Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder seiner Organe von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder der Geschäftsführung als besondere Vertreter nach § 30 BGB für die in § 11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise ganz oder teilweise bestellen. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (4) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
1. die strategischen Ziele des Regionalverbandes festzulegen,
  2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abuberufen,
  3. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,

4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
  5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
  6. nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden,
  7. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen,
  8. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
  9. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (5) Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
  2. die ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschafts-vertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
  3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (6) Dem Vorstand obliegt es, mit Unterstützung der Geschäftsführung,
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
  2. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (7) Das Nähere kann der Vorstand mittels einer Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung regeln.
- (8) Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.

- (9) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Regionalverband durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (10) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.
- (11) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (12) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Vorstand gewonnen werden kann, so kann ein Arzt vom Vorstand zu seiner Beratung berufen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.
- (13) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der der Landeskonferenz vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.
- (14) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Eintragung und Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsmandate besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (16) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (17) In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (18) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.
- (19) Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt sein.

## § 11

### Präsidium, Präsidenten

- (1) Zur Beratung seiner Organe in allen grundsätzlichen Fragen kann der Regionalverband ein Präsidium oder eine/n Präsidentin/en berufen. Sie pflegen im Einvernehmen mit dem Regionalverbandsvorstand Kontakte zu maßgeblichen Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft auf Ebene des Regionalverbandes.
- (2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die jeweils Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident sind.
- (3) Das Präsidium und die Präsidentin / der Präsident werden vom Vorstand des Regionalverbandes ernannt und abberufen. Die Ernennung ist zeitlich unbegrenzt.
- (4) Die Präsidentin / der Präsidenten oder dessen Vertretung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe des Regionalverbandes teilnehmen. Zur Teilnahme an Sitzungen der Kontrollkommission bedarf es der Einladung durch die Kontrollkommission.
- (5) Das Präsidium und der Regionalverbandsvorstand vereinbaren mindestens einmal im Jahr einen Sitzungstermin beider Gremien zum Austausch über grundsätzliche Fragen und Belange des Regionalverbandes.

## § 12

### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit den ihr übertragenen Aufgaben und Vollmachten anfallende Geschäfte auszuführen.
- (2) Dabei hat sie insbesondere die Beschlüsse des Regionalverbandsvorstandes sowie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
  1. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
  2. die Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen sowie die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,
  3. der Abschluss der zur Durchführung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit notwendigen Verträge,
  4. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,

5. die Umsetzung der unter § 2 Absatz 2 genannten Punkte 1 bis 24 im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Vollmachten. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand kann der Geschäftsführung weitere Geschäfte übertragen.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand,
  1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
  2. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (6) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
  1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Regionalverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
  2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand:
    - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Regionalverbandes zu berichten,
    - jährlich bis zum 30.9. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplanes und gegebenenfalls eines Nachtragswirtschaftsplanes vorzulegen,
    - spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Regionalverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
  3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei:
    - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, insbesondere wenn diese zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtragswirtschaftsplanes im laufenden Geschäftsjahr führt,
    - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (7) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien.
- (8) Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung.

- (9) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und einer möglichen Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
- (10) Die Amtszeit beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich. In Einzelfällen kann hiervon durch den Vorstand abgewichen werden.
- (11) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Regionalverbandes mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.
- (13) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

## **§13**

### **Fachkreise/Verbandsforum**

- (1) Der Regionalverband kann Fachkreise und ein Verbandsforum einrichten.
- (2) Die Vertreter der Fachkreise und die Mitglieder des Verbandsforums werden vom Vorstand des Regionalverbandes ernannt und abberufen.
- (3) Der Vorstand des Regionalverbandes gibt den Fachkreisen und dem Verbandsforum eine Geschäftsordnung.

## **§ 14**

### **Kontrollkommission**

- (1) Die Kontrollkommission beobachtet und bewertet das wirtschaftliche und satzungsgemäße Handeln des Regionalverbandes, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.
- (2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Regionalverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.

- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewährleisten.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann der Vorstand Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Regionalvorstand und der Geschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.
- (8) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Kontrollkommission zu hören.
- (10) Die Kontrollkommission besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt die genaue Anzahl der Mitglieder für die laufende Periode. Die Kontrollkommission wählt sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
- (11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskongress vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen gelten § 10 Abs. 13 bis 16 entsprechend.

## § 15

### Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend und deren Tätigkeit ist in den ASB-Richtlinien geregelt.

## § 16

### Aufsicht

- (1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den ASB Landes- und Bundesverband an.
- (2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

## § 17

### Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen natürliche Personen können in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
  1. gegen die ASB-Bundesrichtlinien, diese Satzung oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen,
  2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden,
  3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist oder
  4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden.
- (1a) Übergeordnete Organisationsstufen haben darüber hinaus das Recht, gegen den Regionalverband als juristische Person in seiner Eigenschaft als Mitglied des Gesamtverbandes ASB (§ 4 dieser Satzung) Vereinsordnungsmittel zu verhängen, wenn der Regionalverband Steuerbefreiungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 3 dieser Satzung) oder sonstige Steuerbefreiungen, die nur Körperschaften im Sinne der §§ 51 Satz 2 AO, 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG erhalten können, verliert.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
  1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
  2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
  3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
  4. Abberufung aus Organstellungen;

## 5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

- (3.1) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Regionalverbandes.  
Die Suspendierung, Abberufung oder den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.
- (3.2) Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Vorstand der jeweils übergeordneten Organisationsstufe eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss entscheidet der zuständige Landesausschuss.
- (3.3) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens sind auch Bundesvorstand oder Landesvorstände unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
- (4) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (5) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Regionalverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (6) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (7) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (8) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Kapitel 17 der Bundesrichtlinien und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

## § 18

### Richtlinien

- (1) Die von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind für den Regionalverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Darüber hinaus kann der Regionalverband eigene Richtlinien erlassen.

## § 19

### Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sowie der Kontrollkommission sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 20

### Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

- (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des Regionalverbandes können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Düsseldorf, den 30.12.2013

Arbeiter-Samariter-Bund  
Region Düsseldorf e.V.

Kronprinzenstraße 123  
40217 Düsseldorf

Tel: (02 11) 930 31-0

[info@asb-region-duesseldorf.de](mailto:info@asb-region-duesseldorf.de)

Wir helfen  
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund  
Region Düsseldorf e.V.